

## Informationsblatt

# Förderungsoffensive „Fahrzeuge mit alternativem Antrieb“

## klimaaktiv mobil



Gefördert werden Investitionen zur Anschaffung bzw. Umrüstung von alternativ betriebenen Fahrzeugen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Einreichungen sind bis 31.12.2018 möglich

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der Fahrzeugklasse und der Antriebsart, 200 Euro bis 2.000 Euro pro Fahrzeug, wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt. Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen ist.

## Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit  $\leq 5$  Tonnen oder zur Güterbeförderung für Fahrzeugen mit bis zu 2,5 Tonnen sowie für Fahrzeuge  $> 2,5$  bis  $\leq 3,5$  Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht mit Biogas-, Biodiesel-, Pflanzenöl- und Superethanolantrieb.
- Die Umrüstung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit  $\leq 5$  Tonnen (ausgenommen Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb) bzw. zur Güterbeförderung für Fahrzeuge mit bis zu 2,5 Tonnen sowie für Fahrzeuge mit  $> 2,5$  bis  $\leq 3,5$  Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht auf Biogas-, Biodiesel-, Pflanzenöl- und Superethanolantrieb.
- Informationen zur Einreichung von Fahrzeugen mit Elektro-, Brennstoffzellen- sowie Plug-In-Hybrid Antrieben für Betriebe finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe)
- Informationen zur Einreichung von Elektro-Leichtfahrzeugen, Elektro-Kleinbussen sowie leichten Elektro-Nutzfahrzeugen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/enutz\\_eleicht](http://www.umweltfoerderung.at/enutz_eleicht)
- Informationen über weitere Förderungen im Rahmen von klimaaktiv mobil finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_betriebe).
- Die Förderung von **geleasten Fahrzeugen** ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens der zur erwartenden Förderhöhe (brutto) vor der Antragstellung erforderlich.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Kraftfahrzeuge für:	Personenbeförderung (z.B. PKW)	Güterbeförderung (z.B. leichtes Nutzfahrzeug)
	Klasse M1 (bis zu 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	Klasse N1 ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht
Antriebsart / Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug	
Voll-Hybridantrieb (HEV)	600 Euro	
Pflanzenöl	500 Euro	
Biodiesel	200 Euro	
Superethanol E85	200 Euro	
Biogas	1.000 Euro	
Kraftfahrzeuge für:	Personenbeförderung (z.B. Kleinbus)	Güterbeförderung (z.B. leichtes Nutzfahrzeug)
	Klasse M2 (mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht)	Klasse N1, > 2,5 Tonnen und ≤ 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht
Antriebsart/ Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug	
Biogas	2.000 Euro	
Voll-Hybridantrieb (HEV), Pflanzenöl, Biodiesel, Superethanol E85 siehe oben		

### Voraussetzungen:

Anteil des Biokraftstoffes von zumindest 50% der jährlichen Treibstoffmenge.

Fahrzeuge mit Voll-Hybridantrieb mit Dieselantrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen. Fahrzeuge mit Voll-Hybridantrieb mit Benzinantrieb müssen ebenfalls einen Anteil an Biokraftstoff (E85) von zumindest 50% der jährlichen Treibstoffmenge aufweisen.

Hinweis: Im Fall von Biokraftstoffen ist die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu gewährleisten.

### Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge durch die/den FahrzeughalterIn erfolgen. Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter [www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb](http://www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb). Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung, ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten, zumindest in der Höhe der zu erwartenden Förderung zu erbringen. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb](http://www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb)

## Checkliste

<b>Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung</b> (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
<b>Rechnungskopien</b> für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge	✓
<b>Zulassungsbescheinigung</b> aller eingereichten Fahrzeuge	✓
<b>Im Falle einer Leasingfinanzierung:</b> Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung bzw. Nachweis über die bereits bezahlten Raten in der Höhe der angestrebten Förderung	✓
<b>Nachweis des Bezugs von Biogas</b> (Liefervertrag etc.)	✓
<b>Bei superethanolbetriebenen Fahrzeugen</b> sind die Mehrkosten gegenüber den vergleichbaren, konventionell betriebenen Fahrzeugen durch Vergleichsangebote nachzuweisen	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

## Weitere Förderungsbestimmungen

- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt "Endabrechnung" unter [www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt\\_Endabrechnung.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf)

- Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt

**„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN** unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo).

- Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil-Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb](http://www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

**Serviceteam Verkehr: DW 713**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104  
E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH